

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2009/1 vom 24. März 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AHV-H\\_2009\\_1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV-H_2009_1)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2009/1 du 24 mars 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2009/1 del 24 marzo 2010

## **Regeste**

Art. 43bis Abs. 2 AHVG. Altersrentner müssen ein sogenanntes Wartejahr absolvieren, bevor ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht. Dazu muss während mindestens eines Jahres ununterbrochen eine Hilflosigkeit mittleren Grades bestanden haben (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. März 2010, AHV-H 2009/1).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Altersrentner haben einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie in mindesten mittlerem Grad hilflos sind (Art. 43 bis Abs. 1 AHVG). Für die Bemessung der Hilflosigkeit sind die Bestimmungen der Invalidenversicherung sinngemäss anwendbar (Art. 43 bis Abs. 5 AHVG). Gemeint ist Art. 37 Abs. 1 und Abs. 1 lit. a und b IVV. Gemäss Art. 37 Abs. 2 IVV ist eine Hilflosigkeit als mittelschwer zu betrachten, wenn die versicherte Person in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a) oder wenn sie in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (lit. b). Praxisgemäss betreffen die massgebenden alltäglichen Lebensverrichtungen folgende sechs Bereiche: An- und Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung (vgl. Rz 8010 KSIH in der Fassung gültig ab 1. Januar 2008). Eine dauernde persönliche Überwachung liegt vor, wenn eine Drittperson mit kleineren Unterbrüchen bei der versicherten Person anwesend sein muss, weil diese nicht allein gelassen werden kann (vgl. Rz 8035 KSIH).

### **E. 2**

Der Sachverhalt - im vorliegenden Fall also das Ausmass der Unfähigkeit des verstorbenen Versicherten, den alltäglichen Lebensverrichtungen ohne regelmässige und erhebliche Hilfe nachzukommen, und ein allfälliger Bedarf nach Überwachung - ist von der Beschwerdegegnerin von Amtes wegen zu erheben gewesen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2.A., N. 9 zu Art. 43 ATSG). Die Untersuchungspflicht ist erfüllt, wenn ein bestimmter Sachverhalt mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht (vgl. Ueli Kieser, a.a.O., N. 17 zu Art. 43 ATSG). Die Beschwerdeführer machen sinngemäss geltend, die Beschwerdegegnerin habe die Sachverhaltserhebung abgebrochen, bevor der relevante Sachverhalt mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit festgestanden habe. Die Beschwerdegegnerin habe es nämlich unterlassen, eine Abklärung an Ort und Stelle durchzuführen und dabei auch die

Ehefrau zu befragen oder alternativ einen Bericht des behandelnden Arztes einzuholen. Die Abklärung einer möglichen Hilflosigkeit an Ort und Stelle durch die IV-Stelle St. Gallen erschöpft sich erfahrungsgemäss in einer Befragung an Ort und Stelle. Entgegen dem Sinn und Zweck des Beweismittels 'Augenschein' wird die Ausübung der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen nicht bewusst und konsequent beobachtet, weil das in aller Regel gar nicht erforderlich ist. Ob eine solche Befragung an Ort und Stelle oder telefonisch stattfindet, hat für ihren Beweiswert also kaum eine Bedeutung. Die telefonische Befragung kann deshalb meist ohne weiteres die Befragung an Ort und Stelle ersetzen. Der verstorbene Versicherte hat sowohl im Gesuchsformular (26. Februar 2009) als auch anlässlich der telefonischen Befragung (23. April 2009) präzise, kohärente und übereinstimmende Angaben gemacht. Die Angaben im Gesuchsformular sind zudem durch eine Ärztin des Spitals Rorschach als zutreffend bezeichnet worden. Dass ein bevorstehender erneuter Spitalaufenthalt den Versicherten daran gehindert hätte, zutreffende Angaben zu machen, ist nicht plausibel. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass diese Angaben überwiegend wahrscheinlich richtig gewesen sind, den damaligen Zustand also überwiegend wahrscheinlich korrekt wiedergegeben haben. Es hat keine Notwendigkeit bestanden, die Angaben des Versicherten noch mittels einer Befragung der Ehefrau zu verifizieren. Es steht demnach mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Versicherte mindestens bis 23. April 2009 nur in drei alltäglichen Lebensverrichtungen (An- und Auskleiden, Körperpflege und Fortbewegung) hilflos gewesen ist und dass er keiner dauernden persönlichen Überwachung bedurft hat. Bis zu diesem Zeitpunkt hat also keine anspruchsbegründende mittelgradige Hilflosigkeit vorgelegen.

### **E. 3**

In der Einsprache vom 8. Juni 2009 hat der Rechtsvertreter des Versicherten noch nicht auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes hingewiesen. Das ist erst in der Einsprachebegründung vom 14. Juli 2009 geschehen. Der Rechtsvertreter des Versicherten hat dort geltend gemacht, die Verschlechterung habe ihre Ursache in der schweren Lungenkrankheit und ausserdem sei nun auch noch eine Gicht aufgetreten. Da der Versicherte bereits am 6. Oktober 2009 gestorben ist, muss die Verschlechterung unvermittelt eingetreten und schnell vorangeschritten sein. Es ist deshalb davon auszugehen, dass erst die Verschlechterung des Gesundheitszustandes ab Mitte 2009 zu der von Dr. med. E. \_\_\_ am 2. September 2009 angegebenen Hilflosigkeit in vier alltäglichen Lebensverrichtungen (neu auch beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen) geführt hat. Das wird auch durch die Aussage von Dr. med. E. \_\_\_ bestätigt, laut der sich die Situation im Vergleich zu den Angaben des Versicherten zu Beginn des Jahres 2009 deutlich verändert hatte. Es steht somit fest, dass der Versicherte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erst im Laufe des Frühlommers oder Sommers 2009 mittelgradig hilflos geworden ist. Das bedeutet aber nicht, dass er damit noch einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung begründet hätte. Gemäss Art. 43 bis Abs. 2 AHVG entsteht der Anspruch auf eine Entschädigung nämlich erst, wenn die Hilflosigkeit mittleren Grades ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden hat. Der Versicherte hätte also erst im Frühsommer 2010 einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung begründet. Die Beschwerdegegnerin hat demnach im Ergebnis zu Recht einen Anspruch des Versicherten auf eine Hilflosenentschädigung verneint, obwohl der Beschwerdeführer wohl noch vor dem Erlass des angefochtenen Einspracheentscheides mittelgradig hilflos geworden ist. Die Beschwerde muss deshalb abgewiesen werden. Demgemäss hat das Versicherungsgericht

im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.